

# RS Vwgh 2005/5/24 2002/05/1437

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.05.2005

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Burgenland

L70701 Theater Veranstaltung Burgenland

L81701 Baulärm Umgebungslärm Burgenland

L82001 Bauordnung Burgenland

L82201 Aufzug Burgenland

L82251 Garagen Burgenland

10/10 Grundrechte

## Norm

BauG Bgld 1997 §8 Abs3;

BauO Bgld 1969 §17 idF 1994/011;

BauO Bgld 1969 §17;

StGG Art5;

## Rechtssatz

Ob Grundflächen zur Verbreiterung "benötigt" werden, hat der Gemeinderat nunmehr ausschließlich anlässlich seiner Beschlussfassung gemäß § 8 Abs. 3 Bgld. BauG zu beurteilen, da die Abtretungsverpflichtung nach § 8 Abs. 3 Bgld. BauG bereits mit der Beschlussfassung des Gemeinderates entsteht. Während nach § 17 Bgld. BauO LGBI. 13/1970 nur die Bauplatzerklärung Grundlage war, entstand nach der durch die Bauordnungsnovelle LGBI. 11/1994 geschaffenen Fassung die Abtretungsverpflichtung entweder mit Rechtskraft der Bauplatzerklärung oder mit Beschlussfassung des Gemeinderates. Nach der geltenden Fassung kommt es nur mehr auf die Beschlussfassung des Gemeinderates an.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2002051437.X03

## Im RIS seit

23.06.2005

## Zuletzt aktualisiert am

29.06.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)